

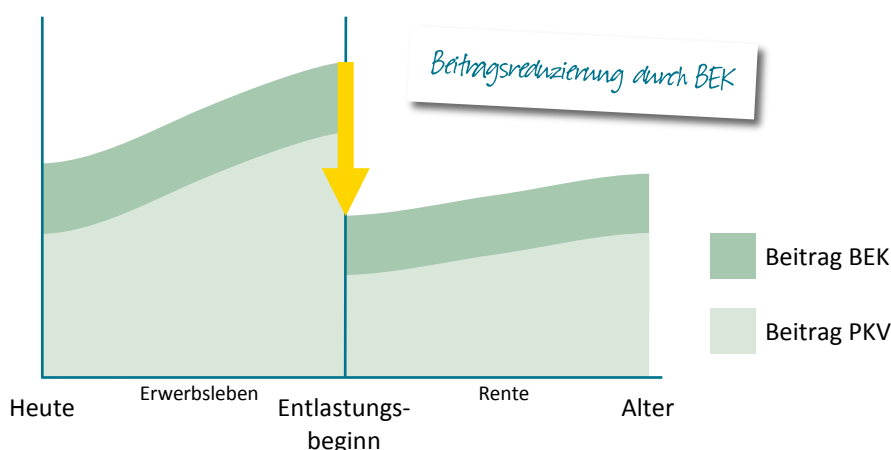
Beitragsentlastung für ARAG Krankenvollversicherungen



Ihre Argumente und Highlights

Den Beitrag im Alter dauerhaft reduzieren

Die ARAG Krankenversicherungs-AG bietet Ihnen ab sofort eine attraktive und vor allem wirksame Lösung, um den Beitrag einer ARAG Krankenvollversicherung im Alter dauerhaft zu reduzieren: die **Beitragsentlastungskomponente BEK**.



Die Highlights auf einen Blick

- **Garantierte** Beitragsreduzierung des KV-Voll-Beitrags im Alter in vereinbarter Höhe.
- Die Beiträge zur Beitragsentlastung sind im Rahmen der sozialversicherungsrechtlichen Höchstbeträge **arbeitgeberzuschussfähig** und können entsprechend den Beiträgen zur zugehörigen Vollversicherung **als Sonderausgaben steuerlich abgesetzt** werden.
- **Keine Gesundheitsprüfung** für die Beitragsentlastungskomponente.
- Der Beitrag der Krankenvollversicherung kann tarifabhängig **bis auf 0 Euro reduziert** werden. Sogar der Beitrag der BEK kann mit entlastet werden.
- Arbeitnehmer und Selbstständige **ab 21 Jahren**.
- **Individueller Entlastungsbeginn** zum 63. oder 67. Lebensjahr. Ein Wechsel ist hierbei bis zum Beginn der Entlastung möglich.
- Für mehr Flexibilität: Entlastungsbetrag kann individuell in **1 Euro-Schritten** gewählt werden. Eine Anpassung ist jederzeit möglich.
- **Automatische Dynamik** während der Ansparphase zum Schutz gegen den Wertverlust des vereinbarten Reduktionsbetrags.
- **Kleine Anwartschaft** möglich.
- Die **Alterungsrückstellungen bleiben** bei einem Wechsel in die GKV erhalten und können nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf bestehende oder neu abzuschließende Zusatzversicherungen angerechnet werden.

BEK für neue und bestehende KV Verträge bei der ARAG Kranken

Alle Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Versicherung beruhen auf den derzeit geltenden Vorschriften. Sie sind nur als allgemeine Hinweise auf das derzeit geltende Steuerrecht gedacht. Die Rechtslage und steuerliche Praxis können sich zudem jederzeit ändern. Die ARAG Krankenversicherung kann aus rechtlichen Gründen nicht zu Steuerfragen beraten und daher für die Richtigkeit und Vollständigkeit der nachfolgenden Hinweise auch keine Haftung übernehmen. Wenn Sie bezogen auf die Versicherung und deren steuerliche Auswirkungen bei Abschluss und in der Zukunft beraten werden möchten, können Sie sich an Ihr zuständiges Finanzamt oder an sonstige Befugte zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen (z. B. Steuerberater) wenden.